

Rechtsprechung

Keine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit allein wegen Religionszugehörigkeit

— Art. 8, 14 EMRK

Eine Sorgerechtsregelung, die sich ausschließlich auf abstrakte Behauptungen einer angeblichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils auf Grund seiner Religionszugehörigkeit (hier zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas) stützt und nicht durch das tatsächliche Verhalten dieses Elternteils und eine von ihm ausgehende negative Beeinflussung der Kinder konkret und unmittelbar belegt werden kann, verletzt Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK. (*Leitsatz des Einsenders*)

EuGHMR, Ur. v. 16.12.2003 – 64927/01 (Palau-Martinez ./ Frankreich)

Zusammenfassende Übersetzung des in französischer Sprache ergangenen Urteils durch den Einsender (gekürzt)

Sachverhalt (verkürzt): Die Ehe der Beschwerdeführerin wurde mit Ur. v. 5.9.1996 durch das Tribunal de Grande Instance von Nîmes geschieden. Dabei wurde als ständiger Aufenthaltsort der beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder der in Spanien gelegene Wohnsitz der Mutter bestimmt. Beide Ehegatten blieben sorgeberechtigt. Daraufhin legte die Beschwerdeführerin Berufung ein, u. a. um eine Einschränkung des jederzeitigen Besuchsrechts des Vaters zu erzielen. Das Berufungsgericht Nîmes entschied mit Ur. v. 14.1.1998. In dem Urteil wurde als ständiger Aufenthaltsort der Kinder der Wohnsitz des Vaters bestimmt, das Scheidungsurteil der Vorinstanz im Übrigen aber aufrecht erhalten. Nicht weiter berücksichtigt wurde die dem Gericht bekannte Tatsache, dass der Vater die Kinder am Ende der Schulferien des Jahres 1997 nicht zur Mutter zurückgebracht und damit gegen die gerichtliche Besuchsregelung verstoßen hatte. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Durchführung einer sozialpädagogischen Untersuchung der familiären und sozialen Verhältnisse der Kinder wurde aus Sorge um deren seelischen Zustand abgelehnt.

In den Urteilsgründen hieß es u. a., die Erziehungsmethoden der Beschwerdeführerin seien aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas zu beanstanden. Die Erziehungsmaßstäbe der Zeugen Jehovas „sind vor allem wegen ihrer Härte, ihrer Intoleranz und der den Kindern auferlegten Verpflichtung zur Proselytenmacherei zu beanstanden. Es liegt im Interesse der Kinder, von den Zwängen und Verboten einer Religion frei zu kommen, die wie eine Sekte strukturiert ist.“

Die Kassationsbeschwerde der Beschwerdeführerin stützte sich auf das Argument, das Berufungsgericht habe ohne Bezug zum konkreten Einzelfall entschieden. Der Entscheidung liege ein subjektiv geprägtes Werturteil über ihre (der Beschwerdeführerin) Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas zugrunde. Des Weiteren wurden, unter Hinweis auf die Ablehnung des Antrags auf Durchführung einer sozialpädagogischen Untersuchung, die Verletzung der Art. 9 und 6 EMRK gerügt. Das die Beschwerde abweisende Urteil der Cour de Cassation v. 13.7.2000 führte aus: „[...] das Berufungsgericht war nicht dazu verpflichtet, die Durchführung einer sozialpädagogischen Untersuchung anzuordnen. Die Gewissensfreiheit von Frau Palau-Martinez wurde nicht verletzt. Das Berufungsgericht ist nach einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss gekommen, dass es im wohlverstandenen Interesse der Kinder lag, als deren ständigen Aufenthaltsort den Wohnsitz des Vaters zu bestimmen.“

Urteil des Gerichtshofs: Eine Verletzung des Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK wird mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gegen eine festgestellt.

I. Als das Urteil des Berufungsgerichts Nîmes den Wohnsitz des Vaters als ständigen Aufenthaltsort festlegte, lebten beide Kinder bereits seit nahezu dreieinhalb Jahren bei ihrer Mutter (ab Zeitpunkt der Trennung der Eltern).

Das Urteil greift deshalb in das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung des Familienlebens ein und kann nicht, wie von der Regierung behauptet, als einfache, in jedem Scheidungsverfahren notwendige Intervention des Richters angesehen werden. Der Fall berührt folglich Art. 8 EMRK.

II. Eine Ungleichbehandlung ist diskriminierend i. S. d. Art. 14 EMRK, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist, d. h. keinen legitimen Zweck verfolgt oder eingesetztes Mittel und verfolgter Zweck nicht in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Soweit Art. 14 EMRK betroffen ist, verfügen die Vertragsstaaten zwar über einen gewissen Beurteilungsspielraum um festzustellen, ob und inwieweit die Unterschiede zwischen ansonsten gleichgelagerten Fällen eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Somit ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin sich berechtigterweise auf eine Ungleichbehandlung i. S. d. Art. 14 berufen kann.

Um vom Urteil der ersten Instanz abzuweichen und als ständigen Aufenthaltsort der Kinder den Wohnsitz des Vaters festzulegen, befasst sich das Berufungsgericht in den Urteilsgründen mit den Lebensbedingungen, in denen die Beschwerdeführerin und ihr geschiedener Ehemann ihre Kinder aufgezogen haben. Hierfür standen ihm einerseits die von dem Vater der Kinder vorgelegten Dokumente zur Verfügung: der Brief eines der Kinder, in dem es seinen Wunsch äußerte, beim Vater zu leben, sowie das im Januar 1997 von einem

Psychiater erstellte Attest. Dieses erwähnt u. a., dass das Kind C die Verbote seitens der Mutter als Zeugin Jehovas als leidvoll und frustrierend erlebe und dass das Kind M unter den ihm auferlegten religiösen Zwängen leide und bereits Anfang 1997 seinen Wunsch geäußert habe, beim Vater in Aigues-Mortes zu leben. Ferner erwähnte das Berufungsgericht zahlreiche andere Aussagen, die im Laufe der Verhandlung vorgebracht worden seien und in denen die Kinder ihren Wunsch bekundeten, nicht nach Spanien zurückzukehren. Andererseits hatte die Beschwerdeführerin dem Berufungsgericht zahlreiche Beweise für die Zuneigung, die sie ihren Kindern entgegenbringt, vorgelegt, darunter auch eine Fotografie, auf der ihre Kinder mit freudigen Gesichtern zu sehen sind. Das Berufungsgericht sah in den verschiedenen Beweisstücken keinen Widerspruch, da es nicht die Qualität der Beschwerdeführerin als Mutter infrage stellen wollte, sondern sich darauf beschränkt habe, die durch die Religion der Mutter veranlasste Erziehung der Kinder zu beanstanden. Aus dem restlichen Urteil folgt, dass das Berufungsgericht der Religionszugehörigkeit der Beschwerdeführerin entscheidende Bedeutung beigemessen hat.

Nachdem hervorgehoben worden war, dass die Beschwerdeführerin ihre Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas ebenso wenig leugne wie die Tatsache, dass die beiden Kindern bei ihr eine Erziehung getreu deren Maßstäben erhielten, äußerte sich das Berufungsgericht wie folgt:

„Die Erziehungsmaßstäbe der Zeugen Jehovas sind vor allem wegen ihrer Härte, ihrer Intoleranz und der den Kindern auferlegten Verpflichtung zur Proselytenmacherei zu beanstanden. Es liegt im Interesse der Kinder, von den Zwängen und Verboten einer Religion frei zu kommen, die wie eine Sekte strukturiert ist.“

Es unterliegt keinem Zweifel, dass beide Elternteile durch das Berufungsgericht ungleich behandelt worden sind, und zwar aufgrund der Glaubenszugehörigkeit der Beschwerdeführerin. Die Ungleichbehandlung steht im Zeichen einer scharfen Kritik der vorgeblich angewandten Erziehungsmaßstäbe der Religionsgemeinschaft der Beschwerdeführerin. Eine derartige Ungleichbehandlung ist diskriminierend, soweit sie nicht sachlich gerechtfertigt ist, d. h. wenn sie keinen legitimen Zweck verfolgt oder aber eingesetztes Mittel und verfolgter Zweck nicht in angemessenem Verhältnis zueinander stehen.

Das Kindeswohl stellt einen legitimen Zweck dar.

Fraglich ist das angemessene Verhältnis zwischen Mittel und Zweck.

Die in dem angegriffenen Urteil ergangenen Äußerungen des Berufungsgerichts über die Zeugen Jehovas sind lediglich allgemeiner Natur.

Eine konkrete und durchgängige Beweisführung, die den Einfluss der Religion der Beschwerdeführerin auf Erziehung und Alltagsleben der Kinder deutlich macht, fehlt. Entgegen der Behauptung der Regierung wird im Urteil des Berufungsgerichts nicht erwähnt, dass die Beschwerdeführerin ihre

Kinder mitnimmt, wenn sie ihren Glauben zu verbreiten sucht. Der Gerichtshof kann sich mit der Feststellung des Berufungsgerichts, dass die Beschwerdeführerin ihre Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas ebenso wenig leugne wie die Tatsache, dass sie ihre Kinder nach deren Maßstäben erziehe, nicht begnügen.

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass das Berufungsgericht es nicht für notwendig befunden hat, dem Antrag der Beschwerdeführerin zu entsprechen, eine sozialpädagogische Untersuchung, wie [in Frankreich] in Sorgerechtsachen üblich, durchführen zu lassen. Diese Untersuchung hätte es zweifellos ermöglicht, konkrete Tatsachen über das Leben der Kinder mit dem einen und dem anderen Elternteil herauszufinden. Auch wäre klar geworden, welche eventuellen Auswirkungen die Religionsausübung der Mutter auf Leben und Erziehung der Kinder in der Zeit hatte, während der sie seit Trennung der Eltern bei der Mutter lebten.

Deshalb kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Berufungsgericht sein Urteil nicht aufgrund einer Würdigung konkreter Tatsachen, sondern aufgrund allgemeiner Erwägungen gefällt hat. Es hat dabei keine Beziehung zwischen den Lebensbedingungen der Kinder bei der Mutter und dem tatsächlichen Kindeswohl hergestellt. Die Urteilsgründe sind zwar nachvollziehbar, doch nach Ansicht des Gerichtshofs für eine Rechtfertigung des Eingriffs nicht ausreichend.

Mittel und Zweck stehen demzufolge in keinem angemessenen Verhältnis. Somit muss eine Verletzung von Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK festgestellt werden.

Bezüglich der behaupteten Rechtsverletzungen von Art. 8, Art. 6 I und 9 EMRK, Art. 6 I i. V. m. Art. 14 EMRK und Art. 9 i. V. m. Art. 14 EMRK stellen sich keine anderen Rechtsfragen als die vorliegend geklärten.

Das beklagte Land (Frankreich) wird unter Anwendung von Art. 41 EMRK zur Zahlung eines Schmerzensgeldes für den immateriellen Schaden in Höhe von 10.000 EUR und 4.125 EUR für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren verurteilt.

— Anmerkung

Vgl. Ur. v. 23.6.1993, EuGRZ 1996, 648 ff. (Hoffmann ./ Österreich)

Die Entscheidung entspricht der ganz h. M. in Deutschland (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1728 m. Anm.).

Mitgeteilt von *Steffen Neuschmitz*, Rechtsanwalt, Offenburg

Getrennte Inkognitounterbringung zweier Geschwister

— Art. 8 MRK

EuGHMR, Ur. v. 26.2.2002 – 46544/99 (Kutzner ./ Deutschland) – [nichtamtliche Übersetzung]